

Moorriemer Reitklub e. V.

Einstellvertrag

Moorriemer Reitklub e.V. * Eckfleth 12 * 26931 Elsfleth * info@moorriemer-reitklub.de



Vereinbarung zur Einstellung eines Pferdes beim Moorriemer Reitklub e.V.

Zwischen dem – im Folgenden mit MRK bezeichnet –

Moorriemer Reitklub e.V.
Eckfleth 12
26931 Elsfleth

und Herrn/Frau (Mitglied im Moorriemer Reitklub e.V.) – im Folgenden mit Einsteller bezeichnet –

Vor- u. Zuname: _____

Straße/Hausnr.: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§1 - Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes/Ponys _____, Lebensnummer _____, wird im Stallbereich eine Box vermietet.
 2. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
 - Vermietung gem. § 1 Abs. 1
 - Lieferung von Stroh/Einstreu
 - Lieferung von Heu/Heulage
 - Futtergabe 1x täglich (morgens) von Montag bis Freitag
 - einmal jährliche Komplettleerung der *Außenboxen*
 - Abfuhr des Mists
 - Bereitstellung eines Schranke für Reitutensilien
 3. Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass das Pferd täglich artgerechte Bewegung erhält.
 4. Der Einsteller verpflichtet sich, an den Sonn-/Feiertagen und abends am turnusmäßigen Fütterungsdienst teilzunehmen.
 5. Die tägliche Reinigung der Box ist vom Einsteller selbstständig vorzunehmen.
 6. Der MRK stellt ohne zusätzliches Entgelt die vereinseigene Weidefläche und Paddocks zur Verfügung. Die Weidenutzung ist nur innerhalb der Weidesaison gestattet. Die Dauer der Weidesaison ist witterungsbedingt unterschiedlich, der Zeitpunkt von Freigabe und Schließung der Weide wird vom MRK festgelegt. Außerhalb der Weidesaison wird eine Paddockfläche zur Verfügung gestellt. Die Größe der dem Pferd zur Verfügung stehenden Fläche richtet sich nach dem Gesamt-Pferdebestand und wird vom MRK festgelegt.
 7. Jegliche Tätigkeiten, die der Versorgung der Pferde auf der Weide/dem Paddock sowie der Pflege und der Erhaltung der Weide- oder Paddockfläche dienen, sind vom Einsteller bzw. der Einstellerschaft in Gemeinschaftsarbeit zu übernehmen. Dazu gehören insbesondere
 - das Holen und Bringen des Pferdes auf und von der Weide/dem Paddock
 - die ständige Zurverfügungstellung von sauberem Wasser
 - das Abäppeln (mindestens 3x wöchentlich)
 - das Mähen der Geilstellen
 - die Pflege, Instandhaltung und ständige Sicherung der Umgrenzungen (Zäune)
- Die Beobachtung und Betreuung des Pferdes liegt nicht in der Verantwortung des MRK.

Moorriemer Reitklub e. V.

Einstellvertrag

Moorriemer Reitklub e.V. * Eckfleth 12 * 26931 Elsfleth * info@moorriemer-reitklub.de



§2 – Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am __ . __ . ____ und endet am __ . __ . ____ /läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann von jedem Beteiligten bis zum 3. eines jeden Monats für den Ablauf dieses Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Einsteller mit der Zahlung des nach §3 geschuldeten Pensionspreises 1 Monat oder länger im Rückstand ist;
 - b) der Einsteller reiterliche Pflichten verletzt oder sich reitstallschädigend verhält. Diese Regelung gilt auch für eine vom Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraute Person.
 - c) der Einsteller die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung verletzt.

§3 – Pensionspreis

1. Der Einsteller zahlt an den MRK für die Erbringung der in §1 aufgeführten Leistungen den in der Gebührenübersicht aufgeführten Pensionspreis.
2. Der Pensionspreis setzt sich aus den Kosten für die Leerbox und den Verbrauchskosten zusammen.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bzw. die Gutschrift maßgebend. Bei verspäteter Zahlung ist der MRK berechtigt, für jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr von 5 € zzgl. Verzugszins in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Gebühren, die durch eine Rücklastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Einstellers.
4. Der Einsteller erteilt zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag eine Einzugsermächtigung (s. SEPA-Lastschriftmandat).
5. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch, Urlaub etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht. Die vorübergehende Abwesenheit muss dem MRK unverzüglich gemeldet werden. Hierzu zählt nicht die Herausnahme des Pferdes zu Turnierbesuchen.
6. Der MRK ist darüber hinaus berechtigt, nach vorheriger Absprache außerordentliche Aufwendungen gesondert zu berechnen. Hierunter fällt z.B. der Aufwand für die erforderliche Behandlungen kranker Pferde.
7. Der MRK ist berechtigt, bei einer Erhöhung der Betriebskosten eine angemessene Anpassung des Pensionspreises vorzunehmen, ohne dass es einer Kündigung oder Änderung des Vertrages bedarf. Der Einsteller ist berechtigt, den Pensionsvertrag zum Eintritt der Preiserhöhung außerordentlich zu kündigen.
8. Vor Herausnahme des Pferdes aus der Reitanlage des Betriebes sind sämtliche durch das Vertragsverhältnis bis dahin entstandenen Forderungen des Betriebes zu begleichen.
9. Eine vorzeitige Herausnahme des Pferdes vor Beendigung des Vertragsverhältnisses wirkt sich auf den Pensionspreis wie folgt aus: Die Höhe der Leerbox ist für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu zahlen. Die Verbrauchskosten werden vom Zeitpunkt der Herausnahme jeweils halbmonatlich erstattet.

§4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom MRK nicht bestritten wird.
2. Der MRK hat wegen fälliger Forderungen gegen dem Einsteller ein Pfandrecht am Pferd und den eingebrachten Sachen (Sattel, Zaumzeug, Decken etc.) des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückgehaltenen Pferd oder eingebrachten Sachen zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach



den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§5 - Auskunftspflicht des Einstellers und Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd und eingebrachten Sachen zu erteilen und unverzüglich mitzuteilen, wenn sich seit Abschluss dieses Vertrages Änderungen in den Eigentums- oder Besitzrechten ergeben haben.
2. Der MRK ist berechtigt, den Equidenpass einzusehen.
3. Der Einsteller versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der MRK ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
4. Der Einsteller versichert dem MRK mit Unterzeichnung des Vertrages, laufend für eine ordnungsgemäße Tierhalterhaftpflichtversicherung zu sorgen. Der MRK ist berechtigt, während der gesamten Vertragsdauer einen Nachweis zu verlangen.
5. Der Einsteller ist verpflichtet, eventuelle Unarten des Pferdes dem MRK mitzuteilen. Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten: Schlagen, Steigen, Beißen, Weben, Koppen, Sonstiges _____

§6 - Hufbeschlag und Tierarzt

1. Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass die Hufe des Pferdes artgerecht gepflegt werden. Der Einsteller hat hierzu regelmäßig einen Hufschmied mit dem Ausschneiden der Hufe und gegebenenfalls dem Hufbeschlag zu beauftragen.
2. Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass das Pferd im Bedarfsfall angemessen tierärztlich versorgt wird. Der MRK ist berechtigt, in unaufschiebbaren Fällen ohne Zustimmung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes auf Kosten des Einstellers zu beauftragen.
3. Der Einsteller hat dem MRK unverzüglich jede Erkrankung des Pferdes zu melden, wenn auch nur der Verdacht besteht, es könne sich um eine ansteckende Erkrankung handeln. Die Meldepflicht gilt auch für alle neuen Verhaltensauffälligkeiten des Pferdes.
4. Entwurmung: Der Einsteller ist verpflichtet, Wurmkuren regelmäßig durchzuführen. Die Termine sind mit dem MRK abzustimmen.
5. Der Einsteller ist verpflichtet, sein Pferd gegen Influenza und Tetanus impfen zu lassen.

§8 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des MRK bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem MRK unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§10 - Schäden durch das eingestellte Pferd

1. Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit der Betreuung/dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Der Einsteller hat einen (verursachten) Schaden sofort dem MRK zu melden.

§11 - Haftung

1. Der MRK verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pferdepflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

Moorriemer Reitklub e. V.

Einstellvertrag

Moorriemer Reitklub e.V. * Eckfleth 12 * 26931 Elsfleth * info@moorriemer-reitklub.de



2. Der Betriebsinhaber haftet für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen eingebrachten Sachen des Einstellers nur im Rahmen seiner bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung oder wenn diese Schäden von ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Betriebshaftpflichtversicherung unterrichtet wurde und nur hieraus und in den unter §11, Abs. 2, Alternative 2 beschriebenen Fällen Ansprüche gegen den Betriebsinhaber gelten machen kann.
4. Dem Einsteller wird empfohlen, sein Eigentum gegen die Risiken „Feuer, Wasser, Sturm, Blitzschlag, Naturkatastrophen und Diebstahl“ zu versichern, da diese Risiken für das eingestellte Pferd durch den MRK nicht gedeckt sind.
5. Es besteht keine Haftung seitens des MRK für die im bereitgestellten Schrank untergebrachten Reitutensilien.

§12 - Änderungen, Nebenabreden

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine derartige Bestimmung ist vielmehr durch eine vertragliche Regelung zu ersetzen, durch die das von den Parteien angestrebte Ziel in rechtlich wirksamer Weise erreicht werden kann.

_____, den _____

Einsteller

Moorriemer Reitklub e.V.

Moorriemer Reitklub e. V.

Einstellvertrag

Moorriemer Reitklub e.V. * Eckfleth 12 * 26931 Elsfleth * info@moorriemer-reitklub.de



SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE34ZZZ00001314580

Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige den Moorriemer Reitklub e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Moorriemer Reitklub e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Wenn Kontoinhaber und Einsteller nicht identisch: Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für den Einsteller von (Name/Vorname/Pferdename)

Vor- u. Zuname: _____

Straße/Hausnr.: _____

PLZ/Wohnort: _____

Name des Kreditinstitut: _____

BIC: _____ | _____

IBAN: D E ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Kontoinhabers